

**Auszug aus dem Protokoll**  
**des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
**Sitzung vom 20. Januar 1966**

---

**273. Baulinien.** Am 27. August 1965 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. März 1965 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Strasse III. Kl. im Strick. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 23. Juni 1965 sind gegen den am 21. Mai 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Strasse III. Kl. im Strick verbindet die Gschwaderstrasse II. Kl. Nr. 24 mit der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 22 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3902 vom 5. Dezember 1946 genehmigten Baulinien an der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3 an. Letztere werden in der Einmündung geöffnet.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.  
Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 16. März 1965 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Strasse III. Kl. im Strick, Uster, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Januar 1966.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:

*H. Isler*